

Vorlage Stadtparlament

Datum 17. Februar 2026
Beschluss Nr. 1250
Aktenplan 683 Standortförderung

Nachtrag III zum Gasttaxenreglement; Erlass

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag III zum Gasttaxenreglement vom 23. April 2002 (SRS 624.1) gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Nachtrag gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus (SGBT) besitzt verschiedene Finanzierungsquellen: Wie in der Jahresrechnung 2024 von SGBT ersichtlich, gehören Beiträge aus dem kantonalen Tourismusfonds, Projektbeiträge, Beiträge der Städte St.Gallen und Rorschach und weiteren politischen Gemeinden, Mitgliederbeiträge sowie Erträge aus Dienstleistungen dazu.¹ Als gewichtige Ertragsquelle gelten auch die Gasttaxen. Dabei wird pro Logiernacht von Personen ab 16 Jahren eine Gasttaxe erhoben. Im Jahr 2024 generierte SGBT CHF 1'236'412.95 aus Gasttaxeneinnahmen, was rund einen Viertel der Gesamteinnahmen ausmacht.

Im Kanton St.Gallen ist die Finanzierung der Tourismusförderung im Tourismusgesetz (sGS 575.1) geregelt. Gemäss Art. 16 können politische Gemeinden von Gästen Tourismusabgaben erheben. Diese Abgaben dürfen jedoch nicht zu Werbezwecken verwendet werden, sondern müssen für Massnahmen verwendet werden, die im überwiegenden Interesse der Gäste liegen. Die Stadt St.Gallen hat die Erhebung von Gasttaxen im Gasttaxenreglement (SRS 624.1) und im Vollzugsreglement zum Gasttaxenreglement (SRS 624.11) festgelegt. Gemäss Art. 2 des Gasttaxenreglements ist der Vollzug des Gasttaxenreglements an SGBT übertragen. Die Bemessung der Gasttaxenhöhe unterscheidet sich in der Unterkunftsart. Hinzu kommen CHF 1.50 für das ÖV-Ticket in den Zonen 210, 211 und 231 für die Zeit des Aufenthaltes.

In der Stadtparlamentsvorlage zur Leistungsvereinbarung 2023-2026 mit St.Gallen-Bodensee Tourismus vom 14. Oktober 2022 (Vorlage Nr. 2128; vom Stadtparlament am 8. November 2022 unverändert

¹ <https://report.st.gallen-bodensee.ch/de/jahresbericht-2024/jahresrechnung-statistiken.html>

verabschiedet) wird im Kapitel 4.3 erwähnt, dass eine Erhöhung der lokalen Gasttaxe in der Zeitspanne der Leistungsvereinbarung geprüft werde. In Zusammenarbeit mit St.Gallen-Bodensee Tourismus und der Gasttaxenkommission (Vorstand von St.Gallen-Bodensee Tourismus) beantragt der Stadtrat nun eine Erhöhung der Gasttaxe.

2 Begründung für eine Anpassung

Wichtige Finanzierungsquelle mit grossem Hebel

- Gästetaxen machen rund ein Viertel der Gesamtfinanzierung von SGBT aus – damit sind sie eine tragende Säule für das touristische Angebot in der Stadt.
- Grosse Ertragspositionen fielen per 1. Januar 2026 weg – auch aufgrund einer neuen Vereinbarung mit dem Casino St.Gallen.
- Ohne ausreichende Gasttaxen-Einnahmen fehlen Mittel für die durch das Tourismusgesetz vorgesehene Förderung des Aufenthaltstourismus¹ und die damit verbundenen Leistungen wie Gästeinformation, Angebotsgestaltung und Aufenthaltsqualität, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

Steigende Anforderungen trotz stagnierenden Einnahmen

- Die Anforderungen an die Destination steigen (digitale Services, Besucherlenkung, Nachhaltigkeit).
- Gleichzeitig sind die Gasttaxeneinnahmen nicht dynamisch mitgewachsen – ein strukturelles Delta ist die Folge.

Wettbewerbsgleichheit und faire Lastenverteilung

- Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass St.Gallen auch mit den neuen Tarifen nicht obenaus schwingt, aktuell sogar zu den günstigeren Gemeinden gehört.²
- Es bestehen ungleich lange Spiesse zwischen Hotellerie und Parahotellerie³.
- Eine moderate Erhöhung für alle sorgt für mehr Fairness und stärkt die Glaubwürdigkeit des Systems.

Krisenresistenz

- Gasttaxen sind erfolgsabhängig: In wirtschaftlich schwierigen Zeiten sinken die Einnahmen, während viele Kosten gleich hoch bleiben.
- Mit einer moderaten Erhöhung kann eine gewisse finanzielle Resilienz aufgebaut werden – wichtig für den Krisenfall (vgl. Einbruch während Covid-19).

Zweckgebundenheit und Gegenleistung

- Die Verwendung ist klar zweckgebunden: Die Mittel fliessen direkt in den Nutzen der Gäste zurück und dürfen nicht für Werbemassnahmen verwendet werden.
- Gäste sind sich Taxen gewohnt – wenn sie den Mehrwert spüren, akzeptieren sie auch eine Erhöhung.

² <https://www.htr.ch/story/tourismus/kurtaxen-sind-je-nach-tourismusgemeinde-siebenmal-teurer-31786>

³ Die Parahotellerie umfasst alle gewerblichen Beherbergungsmöglichkeiten, die komplementär zur traditionellen Hotellerie existieren, jedoch meist ohne deren umfassenden Service auskommen. Dazu zählen Ferienwohnungen, Campingplätze, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte und dergleichen.

Die Mittel ermöglichen weiterhin, in Attraktivität, bessere Leistung und bessere Erlebnisse für Gäste und Einheimische zu investieren. Dies erhöht auch den Spielraum in Themen wie Digitalisierung, Innovation und Servicequalität.

3 Veränderung der Gasttaxen-Tarife / ÖV-Ticket Zuschläge und deren finanzielle Auswirkung

Die Gasttaxe soll wie folgt erhöht werden: Da die Gäste von Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Campingplätzen und Ferienwohnungen dieselben Leistungen und Infrastrukturen benutzen wie Hotelgäste, aktuell jedoch weniger bezahlen müssen, erfährt diese Gästegruppe eine stärkere Erhöhung als diejenige der Hotels. Zudem soll der Öffentliche Verkehr auch den Übernachtungsgästen in Gruppenunterkünften und auf Campingplätzen zur Verfügung stehen, wofür der ÖV-Ticket-Zuschlag in dieser Kategorie neu hinzukommt.

Unterkunftsart	Aktuell	Neu	ÖV-Ticket	Total aktuell	Total neu
Hotel	CHF 2.50	CHF 3.00	CHF 1.50	CHF 4.00	CHF 4.50
Jugendherbergen, Ferienwohnungen	CHF 0.80	CHF 2.00	CHF 1.50	CHF 2.30	CHF 3.50
Gruppenunterkünfte, Campingplätze	CHF 0.80	CHF 2.00	CHF 1.50	CHF 0.80 ⁴	CHF 3.50

Auch mit diesen neuen Tarifen bleibt die Stadt St.Gallen preislich durchaus mit anderen Städten vergleichbar:

- Bellinzona, Lugano (kantonal, CHF 0.50 bis CHF 4.50 inkl. ÖV⁵, hinzu kommt Promotionsgebühr);
- Bern (CHF 1.40 bis 4.30 inkl. ÖV⁶);
- Biel (CHF 1.00 bis CHF 4.00 inkl. ÖV⁷);
- Lausanne (CHF 3.00 bis CHF 7.00 inkl. ÖV⁸);
- Luzern (CHF 2.30 bis CHF 2.80 inkl. ÖV⁹; hinzu kommt eine Beherbergungsabgabe);
- Thun (CHF 1.75 bis CHF 3.50 exkl. ÖV¹⁰).

Die geschätzten Mehreinnahmen aus der Hotellerie von CHF 128'000 pro Jahr und die Mehreinnahmen aus der Parahotellerie (Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Campingplatz, Ferienwohnungen) von CHF 108'000 betragen insgesamt CHF 236'000 pro Jahr. Diese Zahlen basieren auf den Logiernächte-Werten aus dem Jahr 2024 und einer 80 %-igen Abgabepflicht (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind befreit).

⁴ Gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 wurde bei der Unterkunftsart «Gruppenunterkünfte, Campingplätze» bisher kein Zuschlag von CHF 1.50 erhoben.

⁵ [Unterkunftsgebühren | ticino.ch](https://www.ticino.ch/unterkunsftgebuehren)

⁶ https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-664_211

⁷ https://biel-bienne.tlex.ch/app/de/texts_of_law/6.6-1.1

⁸ <https://www.lausanne.ch/apps/actualites/Next/serve.php?id=60&kind=recueil>

⁹ https://www.stadtluzern.ch/docn/4869472/sRSL_9.2.4.1.1_Kurtaxenreglement.pdf

¹⁰ https://www.thun.ch/docn/4351126/154.212.02_VO_Kurtaxen.pdf

Unterkunftsangebote wie Airbnb können mit der aktuellen Fassung des Gasttaxenreglements und dem dazugehörenden Vollzugsreglement bereits einbezogen werden. So wurde es bereits in der Stadtparlamentsvorlage zum Nachtrag II vom 16. Mai 2017 (Vorlage Nr. 498; vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 13. Juni 2017) erläutert. Mit Airbnb konnte im Sommer 2025 eine kantonsweite Vereinbarung abgeschlossen werden, womit Airbnb über ihre Buchungsplattform die Gasttaxen direkt beim Gast verrechnet und an SGBT auszahlt. Dank dieser neuen Handhabung rechnet SGBT mit zusätzlichen Einnahmen von rund CHF 80'000.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Nachtrag III zum Gasttaxenreglement
- Synopse zu Nachtrag III zum Gasttaxenreglement